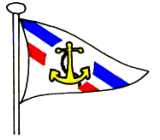


Beitrags- und Gebührenordnung

der Möltenorter Seglerkameradschaft e. V.

in der Fassung vom 07.03.2014 gemäß § 7a der Satzung der MSK, gültig ab 1.1.2015



1. Einmalige Gebühren:	Aufnahmegebühr
1.1 Ordentliche Mitglieder	€ 50,00
1.2 Korporative Mitglieder	€ 150,00
2. Jahresbeitrag	
2.1 Ordentliche Mitglieder:	
2.1.1 Normalbeitrag	€ 115,00
2.1.2 Ermäßigter Beitrag für Mitglieder in Ausbildung	€ 55,00
2.2 Familienmitglieder	€ 30,00
2.3 Jugendmitglieder bis zum 25. Lebensjahr:	
2.3.1 Normalbeitrag	€ 55,00
2.3.2 ermäßigter Beitrag ab dem 2. Kind bei Mitgliedschaft eines Elternteils	€ 30,00
2.3.3 Beitrag für Mitglieder der Segel-AG's	€ 55,00
2.4 Korporative Mitglieder	€ 250,00
3. Klubdienst-Jahresbeitrag:	
3.1 Ordentliche Mitglieder gemäß 2.1.1	6 Stunden oder € 60,00 Ersatzzahlung
3.2 Ordentliche Mitglieder gemäß 2.1.2	6 Stunden oder € 30,00 Ersatzzahlung
3.3 Jugendmitglieder ab 18 Jahre (Stichtag: 1Januar)	6 Stunden oder € 30,00 Ersatzzahlung

4. Fälligkeiten:

- 4.1 Die Gebühren gemäß Punkt 1 sind binnen eines Monats nach erfolgter Aufnahme fällig.
- 4.2 Der Beitrag gemäß Punkt 2.1 und 2.4 wird im Januar fällig, der gemäß 2.2 und 2.3 im April.
- 4.3 Erfolgt die Aufnahme eines Mitgliedes nach dem Fälligkeitstag, so ist der Jahresbeitrag binnen eines Monats nach erfolgter Aufnahme fällig. Erfolgt die Aufnahme nach dem 1 Juli, so ist für das Jahr nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
- 4.4 Die Ersatzzahlung für nicht geleisteten Klubdienst gemäß Punkt 3 ist zum Ende des Jahres fällig.
- 4.5 Die Zahlung der Beiträge erfolgt ausschließlich durch Bankeinzug.

5. Sonstige Gebühren

Gebühren für Stander, Anstecknadeln u. dgl. werden vom Vorstand festgesetzt und durch Aushang bekannt gegeben.

6. Sonstiges

- 6.1 Der ermäßigte Beitrag gemäß 2.1.2 wird Ordentlichen Mitgliedern, die in der Ausbildung stehen (Auszubildende, Studenten, Arbeitslose und ähnliche) gegen Nachweis gewährt. Liegt der Nachweis bis zum Fälligkeitszeitpunkt (Ziffer 4.2) nicht vor, wird der volle Beitrag abgerufen. Für soziale Härtefälle kann der Vorstand auf formlosen Antrag eine Sonderregelung vornehmen.
- 6.2 Mitglieder, die älter als 70 Jahre oder ausschließlich fördernde Mitglieder sind, oder außerhalb des Bereiches Kreis Plön - Stadt Kiel wohnen, werden nicht zur Ersatzzahlung gemäß Punkt 3 herangezogen. Über weitere Befreiungsgründe entscheidet der Vorstand auf formlosen Antrag. Wird der Arbeitsdienst nach zweimaliger Aufforderung nicht angetreten, wird die Ersatzleistung herangezogen.
- 6.3 Es wird als vereinswidriges Verhalten angesehen, wenn Beiträge, Gebühren und Umlagen trotz wiederholter Mahnung nicht entrichtet werden. Ist ein Mitglied mit mindestens zwei Jahresbeiträgen rückständig, so kann sein Ausschluss aus dem Verein gemäß § 6 Abs. c der Satzung erfolgen.
- 6.4 Diese Beitrags- und Gebührenordnung wird auf Grund eines Beschlusses der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 07.03.2014 erlassen und tritt am 1 Januar 2015 in Kraft.